jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/17 1Ob604/95, 1Ob173/98t, 6Ob34/09g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.1995

Norm

ZPO §528 Abs2 K

Rechtssatz

Der Rekurs an den Obersten Gerichtshof gegen Formalentscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz ist in solchen Angelegenheiten unzulässig, die in der Sache selbst einer Kognition durch das Höchstgericht entzogen sind.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 604/95
  Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 604/95
- 1 Ob 173/98t
  Entscheidungstext OGH 28.07.1998 1 Ob 173/98t
  Veröff: SZ 71/129
- 6 Ob 34/09g
  Entscheidungstext OGH 26.03.2009 6 Ob 34/09g
  Vgl; Beisatz: Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig, wenn der Entscheidungsgegenstand 4.000 EUR nicht übersteigt. Dies gilt auch für Beschlüsse, mit denen das Rekursgericht einen Rekurs gegen eine erstinstanzliche Entscheidung zurückgewiesen hat. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0079878

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at